

ZG_OBERGERICHT Z2 2024 80 vom 28. Januar 2025

ZG Obergericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_80

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 80 du 28 janvier 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 80 del 28 gennaio 2025

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Berufung gegen den Entscheid des Referenten der 3. Abteilung des Kantongerichts Zug vom 20. November 2024) | Innominatverträge

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller macht in der Berufung geltend, die Vorinstanz habe ihm verunmöglicht, zur 36-seitigen Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 15. November 2024 Stellung zu nehmen. Das Vorgehen der Vorinstanz stelle eine krasse Verletzung des Replikrechts und damit des rechtlichen Gehörs dar (act. 1 Rz 5 f.).

Seite 5/9

E. 1.1

Die Parteien in einem Zivilverfahren haben das Recht, zu jeder Eingabe der Vorinstanz oder der Gegenpartei Stellung zu nehmen, unabhängig von einem offiziellen Schriftenwechsel und unabhängig davon, ob diese Eingabe neue und erhebliche Gesichtspunkte enthält (unbedingtes Replikrecht). Dieses Replikrecht wird vom Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO) umfasst (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_214/2021 vom 12. Februar 2024 E. 2.4.1 und 4A_635/2018 vom 27. Mai 2019 E. 3.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung an sich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären. Aber auch ohne Heilung der Gehörsverletzung kann zur Verhinderung eines Leerlaufes von einer Rückweisung abgesehen werden, wenn an der Rückweisung kein schützenswertes Interesse besteht. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Partei, deren Gehör verletzt wurde, nicht darlegt, dass sie in den Punkten, in denen ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde, bei Gewährung desselben überhaupt Ausführungen hätte machen können, die zufolge der Verletzung nicht berücksichtigt werden konnten. Dasselbe muss gelten, wenn aus prozessualen Gründen die Ausübung des rechtlichen Gehörs von vornherein nichts am Prozessausgang ändern könnte (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 4A_158/2024 vom 5. November 2024 E. 5.1).

E. 1.2

Vorliegend wurde die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin (36-seitige Gesuchsantwort) dem Gesuchsteller zugestellt und von dessen Rechtsvertretung am 20. November 2024 empfangen. Gleichentags fällte die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid. Dem Gesuchsteller bot sich keine Möglichkeit, um zur Gesuchsantwort Stellung zu nehmen, bevor der Entscheid gefällt wurde. Der Gesuchsteller hatte keinen Anlass, bereits am 20. November 2024 um Ansetzung einer (längeren) Frist zur Ausübung seines unbedingten Replikrechts zu ersuchen, zumal er gestützt auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer zehntägigen Frist ausgehen durfte. Ausserdem wäre ein postalisch aufgegebenes Gesuch um Fristansetzung ohnehin erst bei der Vorinstanz eingegangen, nachdem diese den Entscheid bereits gefällt hatte. Die Vorinstanz hat das unbedingte Replikrecht und damit das rechtliche Gehör des Gesuchstellers verletzt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine schwerwiegende Verletzung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7107/2009 vom 15. Februar 2010 E. 4.2.1; Beschluss des Obergerichts Zürich LE190053 vom 16. April 2020 E. 6.2 und 6.3). Die Schwere der Verletzung wird jedoch bedeutend relativiert, wenn berücksichtigt wird, dass es im ausdrücklichen Interesse des Gesuchstellers lag, noch vor dem 1. Dezember 2024 von der Vorinstanz einen Entscheid zu erhalten. Per 1. Dezember 2024 beabsichtigte nämlich die Gesuchsgegnerin, ihre Dienstleistungen gegenüber dem Gesuchsteller teilweise einzustellen. Hätte die Vorinstanz den Gesuchsteller vorab angehört und für die Ausübung des unbedingten Replikrechts zehn Tage zugewartet, hätte sie kaum einen Entscheid vor dem 1. Dezember 2024 fällen und den Parteien zustellen können. Dies umso weniger, wenn auf eine allfällige Stellungnahme des Gesuchstellers wiederum der Gesuchsgegnerin das rechtliche Gehör hätte gewährt werden müssen. Insofern bestehen keine Anzeichen, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Gesuchstellers systematisch verletzen wollte. Hinzu kommt, dass die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller über die geplante Einstellung gewisser Dienstleistungen bereits mit Schreiben vom 17. September 2024 informiert hatte, der Gesuchsteller jedoch erst am 1. November 2024 um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ersuchte. Auch wenn er vorgängig erfolglos um Erläuterung des Entscheids des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 13. November 2023 ersuchte, blieb die Zeit, innert welcher der Referent der

E. 1.3

Doch selbst wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs handelte, wäre vorliegend eine Heilung möglich. Denn die Rückweisung führte bloss zu einem formalistischen Leerlauf. Es stellt sich in materiellrechtlicher Hinsicht einzig die Frage, ob die Dienstleistungen, deren Einstellung die Gesuchsgegnerin per 1. Dezember 2024 in Aussicht stellte, zur Grundversorgung der Schweizerischen Post gehören (vgl. hinten E. 2.3). Wird diese Frage verneint, fehlt es an einem Verfügungsanspruch (Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO) und die übrigen Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen brauchen nicht mehr geprüft zu werden. Bei der Frage, ob die betreffenden Dienstleistungen zur Grundversorgung gehören, handelt es sich um eine Rechtsfrage. Insofern ist auch kein Sachverhalt zu ergänzen und das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die Angelegenheit ist spruchreif. Aufgrund der Eingabe der Vorinstanz vom 20. Dezember 2024, die sie in Kenntnis der Argumente des Gesuchstellers in der

Berufungsschrift abgegeben hat, ist zudem auch nicht davon auszugehen, dass sie nach Anhörung des Geschwärtlers anders entscheiden würtde. 2. Zu prüfen bleibt demnach, ob die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis gelangte, der Geschwärtler habe keinen ihm zustehenden Anspruch glaubhaft gemacht, der verletzt wurde oder dessen Verletzung zu befürchten ist (Verfügungsanspruch; Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO). 2.1 Die Vorinstanz verneinte den Verfügungsanspruch mit folgender Begründung: Der Geschwärtler habe nicht konkret darlegt und aufgezeigt, dass und inwiefern die gemäss Art. 43 VPG [Postverordnung; SR 783.01] im Rahmen der Grundversorgung zu erbringenden und gemäss Entscheid des Kantonsgerichts ES 2023 542 vom 13. November 2023 aufrechtzuerhaltenden und weiterzuführenden inländischen Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken nicht mehr hinreichend gewährleistet wären, wenn die Geschwärtlerin gemäss deren Schreiben vom 17. September 2024 (an Stelle der zu sperrenden PostFinance-Card

Seite 7/9 mit Debit Mastercard Funktion) neu ein E-Sparkonto inklusive Kontokarte sowie eine Post-Finance-ID-Karte bereitstellen würtde. Entgegen der Auffassung des Klägers habe dieser gerade keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung des "Status Quo" (d.h. die Nutzung der Post-Finance-Card mit Debit Mastercard Funktion). Es stehe der Beklagten vielmehr frei, wie bzw. in welcher Form sie die (einstweilen) aufrechtzuerhaltenden und weiterzuführenden inländischen Zahlungsverkehrsdienstleistungen gegenüber dem Kläger erbringe (Vi act. 30 E. 7). 2.2 Der Geschwärtler wendet in der Berufung ein, er habe in seinem Gesuch vom 1. November 2024 (Vi act. 27 Rz 31 ff.) ausgeführt, dass er gestützt auf Art. 43 Abs. 1 VPG einen gesetzlichen Anspruch auf eine Debitkarte habe. Er habe zur zeitgemässen Auslegung von Art. 43 Abs. 1 VPG sogar rechtsvergleichende Überlegungen angestellt. Die Vorinstanz habe sich im angefochtenen Entscheid mit seinen Ausführungen nicht auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, weshalb diese Ausführungen unrichtig sein sollten. Der Verfügungsanspruch sei somit rechtsgenügend behauptet worden (act. 1 Rz 14). 2.3 Dazu ist vorab festzuhalten, dass der Geschwärtler seinen Anspruch auf zwei Argumente stützte. Hauptsächlich erachtete er den Anspruch als gegeben, weil die Sperrung der PF-Card mit Debit Mastercard Funktion gegen die Anordnung des Entscheids vom 13. November 2023 verstosse (Vi act. 27 Rz 21 ff.). Eventualiter solle sich sein Anspruch auf Fortführung der PF-Card mit Debit Mastercard Funktion aus Art. 43 Abs. 1 VPG ergeben (Vi act. 27 Rz 31 ff.). Die Vorinstanz verwarf beide Argumente. Das Hauptargument des Geschwärtlers, wonach die erwähnte Sperrung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 13. November 2023 verstosse, griff der Geschwärtler in der Berufung nicht mehr auf. Mithin ist darauf nicht weiter einzugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; 5A_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1). Erst in der Stellungnahme vom 9. Januar 2025 ging er auf sein Hauptargument ein (act. 9 Rz 22-26). Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien jedoch innert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vorzutragen; ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder gar neue vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Mithin ist auf diese verspäteten Vorbringen des Geschwärtlers nicht einzugehen. Bloss der Ordnung halber ist jedoch anzumerken, dass die Vorinstanz das erste Argument des Geschwärtlers zu Recht verwarf. Denn die Geschwärtlerin wurde mit Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 13. November 2023 nicht verpflichtet, weiterhin eine PostFinance-Card mit Debit-Mastercard-Funktion anzubieten. Das Konto mit der Nummer CH_____, zu dessen Fortführung die Geschwärtlerin verpflichtet wurde,

besteht weiterhin. Bareinzahlungen und Barauszahlungen sind weiterhin möglich, allerdings über das neu eröffnete Konto (Vi act. 29 Rz 66); dass diese zwei Dienstleistungen (Bareinzahlungen und -auszahlungen) über das Konto mit der Nummer CH_____ anzubieten sind, ergibt sich weder aus dem Dispositiv (vgl. vorne Sachverhalt-Ziff. 1) noch der Begründung des Entscheids vom 13. November 2023. 2.4 Zu prüfen bleibt, ob sich der behauptete Anspruch des Gesuchstellers aus Art. 43 Abs. 1 VPG ableiten lässt. Diese Bestimmung lautet wie folgt: " Die Grundversorgung umfasst mindestens ein Angebot für folgende inländische Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder

Seite 8/9 Niederlassung in der Schweiz: a. das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos; b. die Anweisung zur Gutschrift vom eigenen Zahlungsverkehrskonto auf das Konto eines Dritten; c. die Anweisung zur Gutschrift von Bargeld auf das Konto eines Dritten, sofern national oder international keine Identifikationspflichten der anweisenden Person bestehen; d. die Bareinzahlung auf das eigene Zahlungsverkehrskonto; e. den Bargeldbezug vom eigenen Zahlungsverkehrskonto, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bargeld am jeweiligen Bezugspunkt. " Das Zur-Verfügung-Stellen von Online-Zahlungsmitteln (wie beispielsweise einer Debitkarte oder einer Bezahl-App) oder des Internetzahlungsverkehrs ist in dieser Bestimmung gerade nicht vorgesehen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 eine Revision der Postverordnung diskutiert. In seiner Vorlage sieht der Bundesrat vor, dass die Grundversorgung künftig auch ein Online-Zahlungsmittel sowie den Internetzahlungsverkehr einschliesst (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 14. Juni 2024, Post: Modernisierung und finanzielle Stabilisierung der Grundversorgung, abrufbar unter: <<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-101409.html>> [besucht am: 8. Januar 2025]). Diese Vorlage ist allerdings noch nicht umgesetzt worden. Derzeit umfasst die Grundversorgung somit ausschliesslich den analogen baren Zahlungsverkehr. Daran vermag die EU-Zahlungskontorichtlinie oder deren Umsetzung in Deutschland (vgl. Vi act. 27 Rz 36 f.) nichts zu ändern. Diese Bestimmungen sind für die Schweiz nicht bindend. Die betreffenden Regelungen weichen zudem von der Rechtslage in der Schweiz offensichtlich ab, weshalb sie für eine rechtsvergleichende Auslegung von vornherein untauglich sind. Es mag zwar sein, dass wesentliche Teile des sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens eingeschränkt wären (der Gesuchsteller spricht von einem Ausschluss von wesentlichen Teilen [Vi act. 27 Rz 38]), wenn jemandem die Zahlkarte entzogen wird. Mit der Grundversorgung muss allerdings nicht ein soziales, wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben ohne Einschränkung gewährleistet werden, sondern bloss die Versorgung mit dem (Lebens-) Notwendigsten. Nach dem Gesagten hat der Gesuchsteller somit auch keinen aus Art. 43 Abs. 1 VPG resultierenden Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Vorinstanz wies sein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen zu Recht ab.

E. 3

Der Gesuchsteller verlangt zwar die vollumfängliche Aufhebung des Entscheids des Referenten der 3. Abteilung des Kantonsgerichts Zug vom 20. November 2024. In diesem Entscheid wurden jedoch nicht nur der Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen abgewiesen (Dispositiv-Ziff. 2 des Entscheids) und der Kostenentscheid für den Endentscheid (gemeint ist der Entscheid in der Hauptsache) vorbehalten (Dispositiv-Ziff. 3

des Entscheids), sondern auch die Fortsetzung der Sistierung beschlossen (Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids). Aus der Begründung der Berufung ergibt sich aber klar, dass der Gesuchsteller nur Dispositiv-Ziffer 2 anfecht (zur Auslegung von Rechtsbegehren im Sinne der Begründung vgl. Urteil des Bundesgerichts 7A_765/2022 vom 24. April 2023 E. 6.1). Gegen die Auslagerung des Entscheids über die Prozesskosten ins Hauptverfahren (vgl. Art. 104 Abs. 3 ZPO) und gegen die Sistierung opponiert er nicht. Mithin ist die Berufung vollumfänglich abzuweisen und der angefochtene Entscheid (Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids vom 20. November 2024) zu bestätigen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen und dieser ist zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Seite 9/9 Vorliegend handelt es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne der Kostenverordnung (KoV OG) und der Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT). Aufgrund des verhältnismässig geringen Aufwands sind die Entscheidunggebühren (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 KoV OG) sowie das Grundhonorar der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AnwT) auf CHF 1'000.00 festzusetzen. Zum Grundhonorar ist eine Auslagenpauschale von 3 % (§ 25 AnwT) hinzuzurechnen, sodass eine angemessene Parteientschädigung von CHF 1'030.00 resultiert. Die Mehrwertsteuer ist nicht hinzuzurechnen, da die Gesuchsgegnerin unbestrittenermassen vorsteuerabzugsberechtigt ist (act. 9 Rz 13 f. und act. 11; Ziff. 2.1.1 der Weisung des Obergerichts Zug über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.